



# HESSISCHER LANDTAG

08. 05. 2012

## Kleine Anfrage

der Abg. Karin Müller (Kassel) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und  
Uwe Frankenberger (SPD) vom 22.03.2012

betreffend kostenlose Toilettenbenutzung an Autobahnraststätten  
und

## Antwort

des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

### Vorbemerkung der Fragesteller:

Die Landesregierung hat in ihrem Entwurf für ein Gesetz zur Neuregelung des Gaststättenrechts keine Regelung zur kostenfreien Nutzung für Gäste von Autobahnraststätten getroffen, da sie die Auffassung vertritt, diese könne nur im (Bundes-)Fernstraßengesetz geregelt werden, den Ländern obliege damit keine Gesetzgebungskompetenz.

Dagegen steht die Auffassung, dass Autobahnraststätten in den Anwendungsbereich des Gaststättengesetzes fallen, da es sich bei Raststätten eindeutig um Schank- und Speisewirtschaften i.S.d. der Legaldefinition in § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GaststättenG handelt.

Dass der Anwendungsbereich des Gaststättengesetzes für Autobahnraststätten eröffnet ist, bestätigt auch das Bundesverkehrsministerium auf eine entsprechende Frage des Magazins "Plusminus", als es erklärt: "Sollten die Länder auf Grundlage des Landesgaststättenrechts in den einzelnen standortbezogenen Konzessionsverträgen eine Unentgeltlichkeit festlegen, ist diese vom Konzessionsnehmer zu akzeptieren."

Genau eine solche Regelung gibt es bisher in der hessischen Gaststättenverordnung. Diese bestimmt in § 8 Abs. 6 Satz 2, "dass die nach Abs. 2 bis 4 notwendigen Aborte nicht (...) gegen Entgelt zugänglich sein dürfen". Demnach ist die kostenfreie Nutzung von Gaststättentoiletten zu gewähren und von den Ländern durchzusetzen, dies bestätigte im Magazin "Plusminus" auch der Verwaltungsrechtler Prof. L.

### Vorbemerkung des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung:

Das mittlerweile verkündete Hessische Gaststättengesetz (GVBl. vom 5. April 2012, S. 50) enthält keine raumbezogenen Regelungen, zu denen auch die Unentgeltlichkeit der Toilettenbenutzung gehören würde. Wesentliches Ziel des hessischen Gaststättenrechts ist vielmehr die behördliche Überwachung der persönlichen Zuverlässigkeit von Gastwirten. Weitere Anforderungen ebenso wie behördliche Befugnisse bei Verstößen sind in den Spezialrechtsgebieten geregelt, wie etwa dem Baurecht. Die von den Fragestellern zitierte Hessische Gaststättenverordnung ist bereits Mitte 2002 aufgehoben worden.

Im Übrigen würde sich eine etwaige Verpflichtung des Gastwirtes, eine Toilettennutzung kostenfrei anzubieten, allein auf seine Gäste beschränken. Im Gegensatz zur Gastronomie besteht bei Autobahnraststätten die Besonderheit, dass dort die Nutzung der Toiletten jedermann und nicht nur den Gästen erlaubt ist. Die Anordnung einer Verpflichtung des Gastwirtes im Hessischen Gaststättengesetz für jedermann eine unentgeltliche Toilettenbenutzung zu gewähren, dürfte durch die einschlägige Gesetzgebungskompetenz für das Gaststättenrecht (Art. 74 Abs. 12 Nr. 11 GG) nicht mehr gedeckt sein und wäre auch verfassungsrechtlich nicht haltbar.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie begründet die Landesregierung, dass Autobahnraststätten ihrer Meinung nach entgegen der Argumentation des Bundesverkehrsministeriums und des Verwaltungsrechtlers Prof. L. nicht in den Anwendungsbereich des Gaststättengesetzes fallen?

Bei Rastanlagen handelt es sich um Nebenbetriebe im Sinne des § 15 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Nebenbetriebe sind straßenrechtlich Bestandteil der Bundesautobahnen (§ 1 Abs. 4 Nr. 5 FStrG). Nebenbetriebe fallen somit unter den Anwendungsbereich des FStrG, dessen Regelungen als Sonderordnungsrecht dem allgemeinen Gaststättenrecht vorgehen. Das FStrG sieht keine spezielle Regelung zur Bereitstellung von Toiletten in Nebenbetrieben vor, auch keine Restriktionen bzgl. der Erhebung eines Nutzungsentgeltes. Dies hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung in einem Schreiben vom 15. Februar 2012 an die obersten Straßenbaubehörden der Länder nochmals eindeutig klargestellt.

Frage 2. Befürwortet die Landesregierung eine kostenfreie Toilettennutzung für Gäste an Autobahnraststätten, wenn ja warum, wenn nein, warum nicht?

Der Aufwand für ein hygienisch einwandfreies Betreiben von Toiletten ist erheblich. Es ist daher zumutbar, dass diese Kosten auf die Benutzer umgelegt werden.

Frage 3. Wo müsste nach Auffassung der Landesregierung die kostenfreie Toilettennutzung für Gäste an Autobahnraststätten konkret und genau geregelt werden?

Um eine kostenfreie Toilettennutzung an Autobahnraststätten zu gewährleisten, bedarf es einer ausdrücklichen Regelung in § 15 FStrG - vergleichbar der Verbotsvorschrift in § 15 Abs. 4 FStrG über den Ausschank von alkoholischen Getränken zu bestimmten Zeiten.

Frage 4. Wie hoch sind die Entsorgungskosten der hessischen Straßenmeistereien durch öffentliches Urinieren, zur Umgehung der Nutzungsgebühr?

Über die Höhe der Entsorgungskosten können keine Angaben gemacht werden. Hierzu gibt es keine gesonderten Erhebungen.

Frage 5. Welche Maßnahmen plant die Landesregierung, um gegen das öffentliche Urinieren in der Umgebung von Autobahnraststätten vorzugehen?

Konkrete Maßnahmen sind seitens der Landesregierung nicht geplant. Lediglich im Rahmen von Gehölzpflegemaßnahmen werden im Umfeld von Autobahnraststätten und Toilettenanlagen Rückschnittarbeiten durchgeführt und somit in dieser Hinsicht der "Sichtschutz" entfernt.

Wiesbaden, 24. April 2012

**Dieter Posch**